



Corporate Blickpunkt

LBBW Research | Corporates

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kommt

»Soziale Missstände beenden: Eine gute Tat ohne großen Aufwand«

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wurde 2021 vom Bundestag verabschiedet und wird zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Vorbereitungen laufen derzeit auf Hochtouren. Den Hauptteil des Mantelgesetzes bildet Artikel 1, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, die im Gesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten. Ziel des Gesetzes ist es, die Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten zu beenden und umweltbezogene Risiken vorzubeugen.

Vorerst betrifft das LkSG grundsätzlich Unternehmen mit 3.000 oder mehr inländischen Arbeitnehmern. Ab dem 1. Januar 2024 wird der Schwellenwert für betroffene Unternehmen auf 1.000 Mitarbeiter gesenkt. Kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland werden dabei zum eigenen Geschäftsbereich gerechnet und gelten nicht als erster Zulieferer. Die neuen gesetzlichen Sorgfaltspflichten gelten branchenübergreifend. Angesichts ihrer zentralen Funktion innerhalb der Lieferketten dürfte die Logistikbranche dabei eine Schlüsselrolle spielen. Das Gesetz wird Mehrkosten verursachen. Diese werden unserer Einschätzung nach auch Logistikunternehmen belasten.



Autor:

Per-Ola Hellgren

Senior Investment Analyst

+49 (0) 613/ 164 - 42 80 3

per-ola.hellgren@LBBW.de

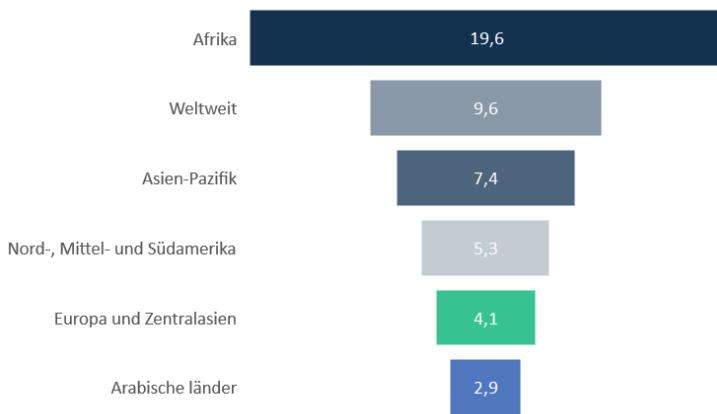
Verletzungen der Menschenrechte ein großes Problem

Offenkundige soziale und wirtschaftliche Missstände bestehen zwar schon länger im Welthandel. Entlang der globalen Lieferketten tragen internationale Konzerne, darunter auch deutsche, Mitverantwortung dafür.

Die Herausforderungen durch Menschenrechtsverletzungen sind erheblich. Laut dem Global Slavery Index (<https://www.globalslaveryindex.org>) der Walk Free Foundation (WFF) wurden 2018 weltweit 24,9 Mio. Menschen gegen ihren Willen zur Arbeit gezwungen. Nach den globalen Schätzungen für 2021 lebten 49,6 Mio. Menschen in moderner Sklaverei, entweder durch Zwangsarbeit oder eine Zwangsehe, d. h. fast einer von 150 Menschen auf der Welt. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) arbeiten gut 0,5 % aller Erwachsenen weltweit unter Zwang oder in sklavenähnlichen Zuständen.

Zum Jahresbeginn 2020 waren weltweit rund 160 Mio. Minderjährige in Kinderarbeit. Die Zahl der arbeitenden Kinder ist nach einem kontinuierlichen Rückgang in diesem Jahrtausend im Vergleich zu der Erhebung im Jahr 2016 erstmals wieder angestiegen. Dabei waren die möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht in den Ergebnissen enthalten. Weltweit arbeitete im Jahr 2017 fast jedes 10. minderjährige Kind (vgl. die untenstehende Grafik).

Arbeitende Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters, Anteil in % (2016)



Quelle: ILO, BMZ, LBBW Research

Der ökonomischen Theorie zufolge ist Kinderarbeit auch in Entwicklungs- und Schwellenländern ineffizient. Sie beruht auf einem menschlichen Versagen, das nur durch staatliche Regulierungsmaßnahmen korrigiert werden kann.

In fast allen Ländern gibt es entlang der globalisierten Wertschöpfungsketten noch Zinssklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit oder Menschenhandel. Selbst in Deutschland ist die Situation nicht ganz einwandfrei. Hier hat die ILO die Ausnutzung von Arbeitskräften mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen kritisiert: Häufig sei in Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung an einen Arbeitsvertrag geknüpft, was Arbeitgebern große Macht über die Beschäftigten gebe.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kommt
LBBW Research | 07.12.2022 | Seite 2

Moderne Sklaverei und Kinderarbeit sind weit verbreitet



Menschliches Versagen Grund für die Missstände

Ein besonderes Problem stellt der Handel mit Waren dar, die unter fragwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Deutschland hat im Jahr 2018 Waren im Wert von 29,6 Mrd. USD bezogen, die unter Arbeitsbedingungen produziert wurden, die als moderne Sklaverei gelten. Unter den G20-Staaten ist Deutschland damit hinter den USA und Japan der drittgrößte Importeur solcher Waren. Unternehmen können bei ihrer Produktion in Niedriglohnländern im globalen Handel weitgehend kontrollieren, dass sie die Menschenrechte einhalten. Wie die Bundesregierung 2020 im Rahmen ihres Monitorings feststellen konnte, tun die meisten Unternehmen das jedoch nicht oder nur unzureichend. Sie verletzen daher häufig grundlegende Menschenrechte im globalisierten Handel. Bislang ist es zudem kaum möglich für die Betroffenen, diese Unternehmen für Schäden zu belangen.

LkSG gut begründet

Staaten kommen im Wesentlichen nur durch die Rechtsetzung ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte nach. Die Bundesregierung hat in den Jahren 2018 bis 2020 in einem Monitoring überprüft, inwieweit in Deutschland ansässige Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Untersuchungen sind im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung (NAP) seit 2016 verankert.

Das Monitoring stellte im Jahr 2020 gravierende Mängel fest: Lediglich zwischen 13% und 17% der befragten Unternehmen erfüllten die Anforderungen des NAP, der ein Ziel von mindestens 50% gesetzt hatte. Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft erschien damit vorerst ausgeschlossen. Da Deutschland im Rahmen der EU, des Europarates und der UN alle zentralen Menschenrechtsabkommen unterzeichnet hat, sah sich die Bundesregierung in Zugzwang und setzte sich für eine Regelung ein, um die Einhaltung internationaler Verträge zu gewährleisten.

Der Bundestag verabschiedete am 11. Juni 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden auch der Logistikbranche auferlegt, da sie eine zentrale Funktion innerhalb der Lieferketten innehat. Ein T-Shirt z.B. legt im Durchschnitt 18.000 km zurück, bis es in einem Laden in Deutschland liegt. Logistikunternehmen organisieren dabei den Transport, Lagerung u.a.m. auf dem Weg vom Hersteller zum Laden.

Die Logistikbranche und das LkSG

Die Aufgaben des LkSG haben wir auf Seite 1 skizziert. Die wichtigsten Einzelheiten des Gesetzes wurden in §§ 3 bis 10 festgelegt. Für einen guten allgemeinen Überblick s. unseren Blickpunkt „Lieferkettengesetz stärkt Nachhaltigkeit“ vom 24.06.2021.

Die meisten Logistikanbieter erfüllen nicht die Größenanforderungen des LkSG: Nur rund 1% von ihnen haben mehr als 250 Beschäftigte. Alle großen Logistikunternehmen sind jedoch direkt oder indirekt von den Vorschriften des LkSG betroffen, soweit sie in internationalen Lieferketten eingebunden sind. Angesichts der überwiegend international geprägten deutschen Logistikbranche dürfte dies bei so gut wie allen großen Logistikunternehmen in Deutschland der Fall sein. Wir schätzen den Anteil dieser Unternehmen am Branchenumsatz auf rund 90%.



Rechtsetzung stellt
die einzige mögliche
Lösung dar

Nicht nur Kosten, sondern auch Chancen



Das Handelsblatt Research Institute (HRI) hat die Kostenquote für die freiwillige Durchführung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements in Deutschland auf 0,005% bis 0,6% des Unternehmensumsatzes geschätzt, wobei die anteilige Belastung tendenziell mit der Unternehmensgröße abnimmt. Laut einer aktuellen EU-Studie beträgt die entsprechende Zusatzbelastung für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern weniger als 0,01% und steigt für kleinere Unternehmen auf 0,14% an. Durch Lernkurveneffekte und Größenvorteile dürfte die Kostenbelastung im Laufe der Zeit abnehmen. Diese Schätzungen beziehen sich auf Unternehmen in Lieferketten. Sie sind nicht branchenspezifisch und gelten gleichermaßen für Logistikunternehmen, da ihnen hauptsächlich Verwaltungskosten zugrunde liegen. Die gesetzliche Verpflichtung deutscher Unternehmen zum nachhaltigen Risikomanagement dürfte nach HRI somit zu einer nur geringfügigen Steigerung des Verwaltungsaufwands führen, selbst wenn sich dieses auch auf die internationalen Lieferketten erstreckt. Dafür versprechen sich Unternehmen vor allem Reputationsvorteile bei Konsumenten, aber auch eine verbesserte Qualität der Vorprodukte sowie eine höhere Resilienz ihrer Lieferketten, wenn sie die Sorgfaltspflichten einhalten. Größere Unternehmen dürften dabei als „First Movers“ durch die gesetzlich geforderte Beschäftigung mit ihren Lieferketten Wettbewerbsvorteile erzielen. Als direkte Zulieferer von Großunternehmen müssen auch kleinere und mittlere Unternehmen auf die Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette achten, um nicht zu riskieren, von Märkten ausgeschlossen zu werden. Außerdem könnte das geplante EU-Lieferkettengesetz auch kleinere Unternehmen erfassen.

Für die vom LkSG betroffenen Logistikunternehmen schätzen wir die Mehrkosten durch die Einführung des Gesetzes auf insgesamt zwischen 60 Mio. EUR (rund 0,12% des Branchenumsatzes) bis maximal 100 Mio. EUR (rund 0,20% des Branchenumsatzes) im Jahr 2023 und bereits ab 2024 deutlich weniger.

Menschenrechte sind nicht verhandelbar. Ihre Verletzung muss geahndet werden. Die Frage, wie und mit welchen Mitteln man die Menschenrechte am besten schützt, hat indes keine einfache Antwort. Wie bei vielen neuen Gesetzen waren auch beim LkSG Kompromisse notwendig, die vielleicht für manche zu weit gingen, für andere aber nicht weit genug. Wenn etwaige Korrekturen sich anhand praktischer Erfahrungswerte als wünschenswert herausstellen sollten, werden diese im demokratischen Prozess immer möglich sein. Per Saldo halten wir das LkSG für einen geeigneten Anfangspunkt, um üblen Missständen in der Welt entgegenzuwirken.

Mehrkosten sind
überschaubar

Pflichten gelten auch
für Unternehmen der
Logistikbranche

Disclaimer:

Bitte beachten Sie:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Datum	Recommendation